

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 1001/79 der Kommission vom 22. Mai 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1002/79 der Kommission vom 22. Mai 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1003/79 der Kommission vom 18. Mai 1979 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 5
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1004/79 der Kommission vom 21. Mai 1979 zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1979 9
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1005/79 der Kommission vom 21. Mai 1979 zur Festsetzung der im Juni 1979 geltenden Referenzpreise für Zitronen 10
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1006/79 der Kommission vom 21. Mai 1979 zur Festsetzung des Mindestankaufpreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des Betrages des Finanzausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für Juni 1979 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1007/79 der Kommission vom 22. Mai 1979 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 710/79 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge 12
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1008/79 der Kommission vom 22. Mai 1979 zur Festsetzung der Abgaben zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80 19
- Verordnung (EWG) Nr. 1009/79 der Kommission vom 22. Mai 1979 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Rumänien 21
- Verordnung (EWG) Nr. 1010/79 der Kommission vom 22. Mai 1979 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors 22

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1011/79 der Kommission vom 22. Mai 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	23
Verordnung (EWG) Nr. 1012/79 der Kommission vom 22. Mai 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	24

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1001/79 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1979

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2724/78⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁴⁾ festgelegt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2724/78 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	98,91
10.01 B	Hartweizen	150,11 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	101,51 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	100,28
10.04	Hafer	98,92
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	89,69 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0,76
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	95,67 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	98,31 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	153,08
11.01 B	Mehl von Roggen	156,70
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	246,18
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	163,40

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1002/79 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1979

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2725/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist

in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁴⁾ festgelegt.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzugefügt sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 4.

(4) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,38	0,38	1,20
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0,76	0,76	0,76
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0,53	0,53	1,69

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,68	0,68	2,14	2,14
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,51	0,51	1,60	1,60
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1003/79 DER KOMMISSION

vom 18. Mai 1979

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/78 des Rates vom 25. April 1978 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar

1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾ die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78	
2. Empfänger	} Pakistan	IKRK
3. Bestimmungsland		Sambia
4. Gesamtmenge der Partie		500 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	deutsche
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A: mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D: mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder / Vitamin enriched / Gift of the European Economic Community to Pakistan / For free distribution“	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben : „ZAM-6 / Skimmed-milk powder, enriched with vitamins A (5 000 i.u./100 g) and D (500 i.u./100 g) / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution“
9. Lieferfrist	Lieferung im Juli 1979	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 30. Juni 1979
10. Lieferstufe und Lieferort	Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	frei Bestimmungsort Lusaka via Dar Es Salaam
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)		I.C.R.C. Delegation P.O. Box 414 — Ridgeway East Brentwood Drive — Lusaka (Zambia)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	11. Juni 1979	—

Bezeichnung der Partie	C	D
1. Angewandte Verordnungen des Rates :	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78	
a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	IKRK	
2. Empfänger	Äthiopien	
3. Bestimmungsland	100 Tonnen	100 Tonnen
4. Gesamtmenge der Partie	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
6. Herkunft des Magermilchpulvers ⁽²⁾	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung ⁽³⁾	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben : „Lot number one/ „Lot number two/ sowie	
8. Aufschrift auf der Verpackung	ER 51 / Skimmed-milk powder / Enriched with vitamins A (5 000 i.u./100 g) and D (500 i.u./100 g) / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution”	
9. Lieferfrist	Verschiffung im August 1979	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Port Sudan (Abladen auf Kai oder Leichter)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers ⁽⁴⁾	Namen und Adressen der Empfänger werden der Interventionsstelle innerhalb kürzester Frist mitgeteilt	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	11. Juni 1979	

Bezeichnung der Partie	E	F	G
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78		
2. Empfänger	} Zentralafrikanisches Kaiserreich		
3. Bestimmungsland			
4. Gesamtmenge der Partie	100 Tonnen	35 Tonnen	35 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	Französische		
6. Herkunft des Magermilchpulvers ⁽²⁾	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft		
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung ⁽³⁾	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken		
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé en poudre vitaminé / Don de la Communauté économique européenne à l'Empire Centrafricain / À distribuer gratuitement”		
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 30. Juni 1979		
10. Lieferstufe und Lieferort	frei Bestimmungsort Bangui	frei Bestimmungsort Bouar	frei Bestimmungsort Bambari
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers ⁽⁴⁾	M. Ligoussou — Directeur à l'exécution des projets au Ministère du Plan	M. Endjindjotogo Camille — Conseiller des œuvres péri-post-scolaires	M. Tchibinda Jacques — Conseiller des œuvres péri-post-scolaires
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe		
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—		

Bemerkungen :

- (1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, S. 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.
- (2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.
- (3) Andere als die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgeführten ; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.
- (4) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen“ und „frei Bestimmungsort“ ; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1004/79 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1979

zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1979

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 912/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Kirschenerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Kirschen verteilt sich auf die Monate April bis September. Die geringen Erntemengen im April und in den ersten zwanzig Tagen des Mai sowie vom 11. August bis zum 30. September lassen die Festsetzung eines für diese Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu. Der Referenzpreis sollte deshalb nur für die Zeit vom 21. Mai bis 10. August festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenzpreise auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei dieses Mittel um einen Betrag erhöht wird, der die Kosten für die Beförderung der Gemeinschaftserzeugnisse von den Anbaugebieten bis zu den Verbrauchszentren der Gemeinschaft decken soll. Ferner ist die Entwicklung der Erzeugungskosten für Obst und Gemüse in Rechnung zu stellen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können. Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates ⁽³⁾ festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1979 werden die Referenzpreise für Kirschen (Tarifstelle 08.07 C des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

— Mai (vom 21. bis 31.):	84,40,
— Juni :	75,37,
— Juli :	69,20,
— August (vom 1. bis 10.):	53,04.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 116 vom 11. 5. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1005/79 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1979

zur Festsetzung der im Juni 1979 geltenden Referenzpreise für Zitronen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des
Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Markt-
organisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 912/79 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 werden alljährlich vor Beginn des Vermark-
tungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die ge-
samte Gemeinschaft gelten.Angesichts des Umfangs der Zitronenerzeugung in
der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenz-
preis festzusetzen.Die Vermarktung der im Laufe eines Produktionsjah-
res geernteten Zitronen verteilt sich auf die Monate
Juni bis Mai des folgenden Jahres. Für dieses Ver-
marktungsjahr lassen die vorliegenden Angaben je-
doch keine Festsetzung des Referenzpreises für die
Zeit nach dem Juni zu. Es ist daher angezeigt, einen
Referenzpreis nur für den Juni festzusetzen.Nach Artikel 23 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenz-
preise für Zitronen in Höhe des Referenzpreises für
das vorhergehende Vermarktungsjahr festgesetzt, wo-
bei sie in einem Ausmaß angepaßt werden können,
das im Verhältnis zum vorhergehenden Vermarktungs-
jahr höchstens dem Unterschied zwischen dem Aus-
maß der Schwankungen der Grund- und Ankaufs-preise und dem der Ausgleichszahlungen entspricht,
die in Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom
9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Ver-
besserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrus-
früchten der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 912/79, vorgesehen sind.Für Juni 1979 wurde die Ausgleichszahlung nach Ver-
ordnung (EWG) Nr. 2511/69 durch die Verordnung
(EWG) Nr. 912/79 in gleicher Höhe wie für das frü-
here Vermarktungsjahr festgesetzt. Dasselbe gilt für
die Grund- und Ankaufspreise. Der Referenzpreis für
Juni 1979 ist deshalb gegenüber dem für Juni 1978
unverändert beizubehalten.Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rech-
nungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist
in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates ⁽⁴⁾ fest-
gelegt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für Juni 1979 wird der Referenzpreis für frische Zitro-
nen (Tarifstelle ex 08.02 C des Gemeinsamen Zollta-
rifs), ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für
die verpackten Erzeugnisse der Güterklasse I aller Grö-
ßenklassen auf 29,81 festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S.⁽²⁾ ABl. Nr. L 116 vom 11. 5. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1006/79 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1979

zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des Betrages des Finanzausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für Juni 1979

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 wird der Mindestpreis, den die Verarbeiter dem Erzeuger zahlen müssen, auf der Grundlage des Ankaufspreises der Güterklasse III, zuzüglich 15 v. H. des Grundpreises, berechnet. Um das Verfahren zu erleichtern, erscheint es angezeigt, bei der Berechnung den Durchschnitt der Grund- und Ankaufspreise des Wirtschaftsjahres 1979/80 zu berücksichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 kann der Finanzausgleich nicht höher sein als der Unterschied zwischen dem in Artikel 1 der gleichen Verordnung genannten Mindestankaufspreis und den auf den Märkten der Erzeugerdriftländer für die Grunderzeugnisse gehandhabten Preisen; im Hinblick auf die maximale Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen erscheint es vorteilhaft, die Gesamtheit des Unterschieds zwischen diesen Preisen für die Berechnung dieses Ausgleichs zu berücksichtigen.

Für das laufende Wirtschaftsjahr ist es aufgrund der vorliegenden Daten nicht möglich :

- den Mindestankaufspreis und
- den Betrag des Finanzausgleichs

für die Zeit nach dem Juni zu berechnen. Um die Kontinuität der Zitronenvermarktung zu gewährleisten, ist es daher angezeigt, für Juni 1979 den im Wirtschaftsjahr 1978/79 geltenden Mindestankaufspreis und Betrag des Finanzausgleichs beizubehalten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1979

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Mitglied der Kommission

Die späte Veröffentlichung des Betrages des Mindestpreises und des Finanzausgleichs hat es den Interessenten nicht erlaubt, die Verträge für Juni 1979 zu angemessener Zeit abzuschließen. Es sollte also von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1045/77 der Kommission⁽²⁾ abgewichen werden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates⁽³⁾ festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Juni 1979 wird der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 genannte Mindestpreis auf 12,39 ECU/100 kg netto festgesetzt.

Dieser Mindestpreis wird für eine Ware ab Aufbereitungsanlagen der Erzeuger festgesetzt.

Artikel 2

Für Juni 1979 wird der Betrag des in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 genannten Finanzausgleichs auf 7,56 ECU/100 kg netto festgesetzt.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1045/77 können die Verträge für Juni 1979 bis zum 10. Juni 1979 abgeschlossen werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1007/79 DER KOMMISSION
vom 22. Mai 1979
zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 710/79 zur Festsetzung der
Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 652/79⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1516/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 über die Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 651/78⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 243/78 der Kommission vom 1. Februar 1978 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1544/78⁽⁵⁾, wird in Artikel 7 Absatz 1 bestimmt, daß die im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge geändert werden müssen, falls während der Gültigkeitsdauer der Lizenz ein neuer repräsentativer Kurs wirksam wird. Dieser neue Kurs muß vor der Einreichung des Lizenzantrags beschlossen worden sein. Auf einigen Sektoren ist dies für Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich der Fall.

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 710/79 der Kommission vom

9. April 1979⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 924/79⁽⁷⁾, festgesetzt.

Die Anpassungskoeffizienten für die im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge sind in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 710/79 angegeben. Dieser Anhang wurde inzwischen mehrmals geändert. Bezüglich Italien sind die angegebenen Koeffizienten fehlerhaft. Dieser Anhang muß deshalb berichtigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 710/79 wird mit Wirkung vom

- 9. April 1979 durch Anhang I dieser Verordnung,
 - 16. April 1979 durch Anhang II dieser Verordnung,
 - 23. April 1979 durch Anhang III dieser Verordnung,
 - 30. April 1979 durch Anhang IV dieser Verordnung,
 - 7. Mai 1979 durch Anhang V dieser Verordnung,
 - 14. Mai 1979 durch Anhang VI dieser Verordnung
- ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 178 vom 1. 7. 1978, S. 63.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 37 vom 7. 2. 1978, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1978, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 90 vom 9. 4. 1979, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 118 vom 14. 5. 1979, S. 1.

ANHANG I

**Berichtigungen der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge nach Artikel 7
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 243/78**

Die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 710/79 vorgesehenen und ab 9. April 1979 im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge werden mit folgenden Koeffizienten vervielfacht :

Mitgliedstaaten	Betroffene Bereiche	Koeffizient	Anwendung auf Einfuhren und Ausfuhren ab
Frankreich	Zucker und Isoglukose	0,526971	1. Juli 1979
	Getreide	0,526971	1. August 1979
Vereinigtes Königreich	Getreide und Geflügelwirtschaft	0,768878	1. August 1979
Italien	Milcherzeugnisse	0,605672	Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80
	Rindfleisch	0,605672	Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80
	Schweinefleisch	0,605672	Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1979/80
	Zucker und Isoglukose	0,415240	1. Juli 1979
	Getreide und Geflügelwirtschaft	0,415240	1. August 1979

NB : Dieser Anhang ist nur anwendbar auf Lizenzen, für die die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags während der Gültigkeitsdauer des vorliegenden Anhangs beantragt worden ist, und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 243/78.

ANHANG II

**Berichtigungen der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge nach Artikel 7
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 243/78**

Die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 710/79 vorgesehenen und ab 16. April 1979 im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge werden mit folgenden Koeffizienten vervielfacht :

Mitgliedstaaten	Betroffene Bereiche	Koeffizient	Anwendung auf Einfuhren und Ausfuhren ab
Frankreich	Zucker und Isoglukose	0,526971	1. Juli 1979
	Getreide ⁽¹⁾	0,526971	1. August 1979
Vereinigtes Königreich	Getreide ⁽¹⁾ und Geflügelwirtschaft	0,742436	1. August 1979
Italien	Milcherzeugnisse ⁽²⁾	0,605672	Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80
	Rindfleisch	0,605672	Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80
	Schweinefleisch	0,605672	Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1979/80
	Zucker und Isoglukose	0,415240	1. Juli 1979
	Getreide ⁽¹⁾ und Geflügelwirtschaft	0,415240	1. August 1979

⁽¹⁾ Aufgrund von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 746/79 ist die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags für bestimmte Getreideerzeugnisse vom 16. April 1979 bis zum 27. Mai 1979 ausgesetzt.

⁽²⁾ Aufgrund von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 777/79 ist die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags für Milch und Milcherzeugnisse vom 21. April 1979 bis zum 3. Juni 1979 ausgesetzt.

NB : Dieser Anhang ist nur anwendbar auf Lizenzen, für die die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags während der Gültigkeitsdauer des vorliegenden Anhangs beantragt worden ist, und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 243/78.

ANHANG III

**Berichtigungen der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge nach Artikel 7
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 243/78**

Die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 710/79 vorgesehenen und ab 23. April 1979 im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge werden mit folgenden Koeffizienten vervielfacht:

Mitgliedstaaten	Betroffene Bereiche	Koeffizient	Anwendung auf Einfuhren und Ausfuhren ab
Frankreich	Zucker und Isoglukose Getreide ⁽¹⁾	0,526971	1. Juli 1979
		0,526971	1. August 1979
Vereinigtes Königreich	Getreide ⁽¹⁾ und Geflügelwirtschaft	0,721648	1. August 1979
Italien	Milcherzeugnisse ⁽²⁾	0,543108	Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80
	Rindfleisch	0,543108	Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80
	Schweinefleisch	0,543108	Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1979/80
	Zucker und Isoglukose	0,363930	1. Juli 1979
	Getreide ⁽¹⁾ und Geflügelwirtschaft	0,363930	1. August 1979

⁽¹⁾ Aufgrund von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 746/79 ist die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags für bestimmte Getreideerzeugnisse vom 16. April 1979 bis zum 27. Mai 1979 ausgesetzt.

⁽²⁾ Aufgrund von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 777/79 ist die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags für Milch und Milcherzeugnisse vom 21. April 1979 bis zum 3. Juni 1979 ausgesetzt.

NB: Dieser Anhang ist nur anwendbar auf Lizenzen, für die die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags während der Gültigkeitsdauer des vorliegenden Anhangs beantragt worden ist, und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 243/78.

ANHANG IV

**Berichtigungen der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge nach Artikel 7
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 243/78**

Die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 710/79 vorgesehenen und ab 30. April 1979 im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge werden mit folgenden Koeffizienten vervielfacht :

Mitgliedstaaten	Betroffene Bereiche	Koeffizient	Anwendung auf Einfuhren und Ausfuhren ab
Frankreich	Zucker und Isoglukose	0,526971	1. Juli 1979
	Getreide ⁽¹⁾	0,526971	1. August 1979
Vereinigtes Königreich	Getreide ⁽¹⁾ und Geflügelwirtschaft	0,740928	1. August 1979
Italien	Milcherzeugnisse ⁽²⁾	0,543108	Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80
	Rindfleisch	0,543108	Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80
	Schweinefleisch	0,543108	Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1979/80
	Zucker und Isoglukose	0,363930	1. Juli 1979
	Getreide ⁽¹⁾ und Geflügelwirtschaft	0,363930	1. August 1979

⁽¹⁾ Aufgrund von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 746/79 ist die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags für bestimmte Getreideerzeugnisse vom 16. April 1979 bis zum 27. Mai 1979 ausgesetzt.

⁽²⁾ Aufgrund von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 777/79 ist die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags für Milch und Milcherzeugnisse vom 21. April 1979 bis zum 3. Juni 1979 ausgesetzt.

NB : Dieser Anhang ist nur anwendbar auf Lizenzen, für die die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags während der Gültigkeitsdauer des vorliegenden Anhangs beantragt worden ist, und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 243/78.

ANHANG V

Berichtigungen der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 243/78

Die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 710/79 vorgesehenen und ab 7. Mai 1979 im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge werden mit folgenden Koeffizienten vervielfacht :

Mitgliedstaaten	Betroffene Bereiche	Koeffizient	Anwendung auf Einfuhren und Ausfuhren ab
Frankreich	Zucker und Isoglukose Getreide ⁽¹⁾	0,526971	1. Juli 1979
		0,526971	1. August 1979
Vereinigtes Königreich	Getreide ⁽¹⁾ und Geflügelwirtschaft	0,753258	1. August 1979
Italien	Milcherzeugnisse ⁽²⁾	0,543108	Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80
	Rindfleisch	0,543108	Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80
	Schweinefleisch	0,543108	Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1979/80
	Zucker und Isoglukose	0,363930	1. Juli 1979
	Getreide ⁽¹⁾ und Geflügelwirtschaft	0,363930	1. August 1979

⁽¹⁾ Aufgrund von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 746/79 ist die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags für bestimmte Getreideerzeugnisse vom 16. April 1979 bis zum 27. Mai 1979 ausgesetzt.

⁽²⁾ Aufgrund von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 777/79 ist die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags für Milch und Milcherzeugnisse vom 21. April 1979 bis zum 3. Juni 1979 ausgesetzt.

NB : Dieser Anhang ist nur anwendbar auf Lizenzen, für die die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags während der Gültigkeitsdauer des vorliegenden Anhangs beantragt worden ist, und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 243/78.

ANHANG VI

Berichtigungen der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 243/78

Die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 710/79 vorgesehenen und ab 14. Mai 1979 im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge werden mit folgenden Koeffizienten vervielfacht:

Mitgliedstaaten	Betroffene Bereiche	Koeffizient	Anwendung auf Einfuhren und Ausfuhren ab
Frankreich	Zucker und Isoglukose Getreide ⁽¹⁾	0,526971	1. Juli 1979
		0,526971	1. August 1979
Vereinigtes Königreich	Getreide ⁽¹⁾ und Geflügelwirtschaft	0,736841	1. August 1979
Italien	Milcherzeugnisse ⁽²⁾	0,543108	Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80
	Rindfleisch	0,543108	Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80
	Schweinefleisch	0,543108	Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1979/80
	Zucker und Isoglukose	0,363930	1. Juli 1979
	Getreide ⁽¹⁾ und Geflügelwirtschaft	0,363930	1. August 1979

⁽¹⁾ Aufgrund von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 746/79 ist die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags für bestimmte Getreideerzeugnisse vom 16. April 1979 bis zum 27. Mai 1979 ausgesetzt.

⁽²⁾ Aufgrund von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 777/79 ist die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags für Milch und Milcherzeugnisse vom 21. April 1979 bis zum 3. Juni 1979 ausgesetzt.

NB: Dieser Anhang ist nur anwendbar auf Lizenzen, für die die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags während der Gültigkeitsdauer des vorliegenden Anhangs beantragt worden ist, und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 243/78.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1008/79 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1979

**zur Festsetzung der Abgaben zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das
Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 letzter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 ist vorgesehen, daß die Lagerkosten für Zucker und Sirupe von den Mitgliedstaaten pauschal vergütet werden.

Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 bestimmt außerdem, daß die Mitgliedstaaten von den Zuckerherstellern sowie den Importeuren bzw. Raffinierern von Präferenzzucker Abgaben erheben.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3042/78⁽⁴⁾, wird die Abgabe für Gemeinschaftszucker in der Weise errechnet, daß die Summe der voraussichtlichen Vergütungen durch die in dem betreffenden Zuckerwirtschaftsjahr voraussichtlich abgesetzte und im Rahmen der Höchstquoten erzeugte Zuckermenge dividiert wird. Die genannte Summe der voraussichtlichen Vergütungen ist gegebenenfalls um Überträge aus früheren Zuckerwirtschaftsjahren zu erhöhen oder zu vermindern.

Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 sieht vor, daß der Rat den monatlichen Vergütungsbetrag gleichzeitig mit den abgeleiteten Preisen festsetzt. In Abwartung einer solchen Festsetzung durch den Rat ist es angebracht, zur Bestimmung der Abgabebeträge von dem Vergütungsbetrag von 0,30 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker auszugeben, der gegenwärtig in Kraft ist und dem Rat für 1979/80 vorgeschlagen wurde und der, in ECU ausgedrückt, sich auf 0,363 beläuft.

Die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 für die Vergütung der Lagerkosten für einen Monat zugrunde zu legende eingelagerte Menge entspricht dem arithmetischen Mittel derjenigen Mengen, die zu Beginn und am Ende des betreffenden Monats

eingelagert sind. Die in jedem Monat des Zuckerwirtschaftsjahrs 1979/80 eingelagerten Mengen Gemeinschaftszucker können aufgrund der voraussichtlichen Lagervorräte zu Beginn dieses Zuckerwirtschaftsjahrs, der voraussichtlichen monatlichen Erzeugung und der voraussichtlich im gleichen Monat für den Inlandsverbrauch abgesetzten oder ausgeführten Mengen geschätzt werden. Die Summe der durchschnittlichen monatlichen Lagervorräte im Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80 kann auf etwa 67 Millionen Tonnen Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, geschätzt werden. Die Summe der Vergütungen für Gemeinschaftszucker dürfte sich daher für das Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80 auf 242,8 Millionen ECU belaufen. Der voraussichtliche Saldo aus den vorhergehenden Zuckerwirtschaftsjahren kann auf einen positiven Betrag von 6,6 Millionen ECU veranschlagt werden. Die Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker sehen vor, daß die Abgabe je 100 kg Weißzucker festgesetzt wird. Die im Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80 für den Inlandsverbrauch oder im Rahmen der Ausfuhr abgesetzte Menge Gemeinschaftszucker kann auf etwa 10,8 Millionen Tonnen Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, geschätzt werden. Die Höhe der Abgabe für Gemeinschaftszucker beläuft sich also auf 2,176 ECU/100 kg Weißzucker.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 wird die Abgabe für Präferenzzucker auf die gleiche Weise berechnet. Die Summe der durchschnittlichen monatlichen Lagervorräte im Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80 kann auf etwa 2,7 Millionen Tonnen Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, geschätzt werden. Die Summe der Vergütungen für Präferenzzucker dürfte sich daher für das Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80 auf 9,7 Millionen ECU belaufen. Die genannte Summe der voraussichtlichen Vergütungen ist gegebenenfalls um Überträge aus früheren Zuckerwirtschaftsjahren zu erhöhen oder zu vermindern. Der voraussichtliche Saldo aus den vorhergehenden Zuckerwirtschaftsjahren kann auf einen positiven Betrag von 2,2 Millionen ECU veranschlagt werden. Die im gleichen Zeitraum der Abgabe unterliegende Menge Präferenzzucker kann auf 1,3 Millionen Tonnen, ausgedrückt in Weißzucker, veranschlagt werden. Die Höhe der Abgabe für Präferenzzucker beläuft sich also auf 0,592 ECU/100 kg Weißzucker.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 361 vom 23. 12. 1978, S. 8.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80 wird die in Artikel 8 Absatz 1 dritter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Abgabe auf 2,176 ECU/100 kg Weißzucker festgesetzt.

(2) Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80 wird die in Artikel 8 Absatz 1 dritter Unterabsatz Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Abgabe auf 0,592 ECU/100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1009/79 DER KOMMISSION**vom 22. Mai 1979****zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Rumänien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 912/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 990/79 der Kommission⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Rumänien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die für die Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/78⁽⁵⁾, erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung

festgesetzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender Marktstage auf einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in Rumänien sind daher erfüllt.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁶⁾ festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/79 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 116 vom 11. 5. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 19. 5. 1979, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1978, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1010/79 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1979

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Grundbetrag der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 853/79⁽³⁾ festgesetzt.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁴⁾ festgelegt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 853/79 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,3150 ECU je 1 v.H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1979, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1011/79 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1979

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1550/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 965/79⁽⁴⁾, festgesetzt.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁵⁾, festgelegt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1550/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1978, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 121 vom 17. 5. 1979, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag <small>(ECU/100 kg)</small>
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	31,50 26,28 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1012/79 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1979

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für IsoglukoseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine Abschöpfung erhoben, die sich aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammensetzt.

Diese Teilbeträge sind in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 definiert. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽³⁾ hat der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannte feste Teilbetrag dem zu entsprechen, der für die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 17.02 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs gilt.

Die Abschöpfung ist jeden Monat festzusetzen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu dem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während einer bestimmten Zeitspanne im Verhältnis zu den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Gemeinschaftswährungen festgestellt wird.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁴⁾ festgelegt.

Nach alledem sind die Abschöpfungen für Isoglukose wie im Anhang angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 160 vom 17. 6. 1978, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1979 zur Festsetzung der
Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose

(ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag je 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig ver- mischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert : D. andere Zucker und Sirupe : I. Isoglukose	41,17
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbe- griffen : F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt : III. Isoglukose	41,17

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht. Die in englischer Sprache verfügbaren EURONORMEN sind mit einem (*) gekennzeichnet. Die angegebenen Preise gelten ab 1. Juli 1976.

			<i>Preis in DM</i>
(*) EURONORM	21-78	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahl und Stahlerzeugnisse — 2. Ausgabe	6,40
(*) EURONORM	56-77	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,40
(*) EURONORM	57-78	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,20
(*) EURONORM	58-78	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*) EURONORM	59-78	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*) EURONORM	60-77	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,40
(*) EURONORM	67-78	Warmgewalzter Wulstflachstahl — 2. Ausgabe	3,20
(*) EURONORM	75-78	Chemische Analyse von Eisen- und Stahlwerkstoffen — Molybdänbestimmung in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren —	3,20
(*) EURONORM	124-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*) EURONORM	125-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,40
(*) EURONORM	126-77	Nicht schlußgeglühtes Elektroband für magnetische Kreise	6,40
(*) EURONORM	127-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*) EURONORM	128-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,20
(*) EURONORM	134-78	Chemische Analyse der Werkstoffe in der Eisen- und Stahlindustrie — Ermittlung des Aluminiumgehalts in unlegierten Stählen — Verfahren durch Atom-Absorptions-Spektralphotometrie	3,20
(*) EURONORM	145-78	Weißblech und Feinstblech in Tafeln — Sorten, Maße und zulässige Abweichungen	10,20

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt:

(*) Mitteilung Nr. 1		Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, 2. Auflage (1974)	8,10
EURONORM	1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	7,40
EURONORM	2-57	Zugversuch an Stahl	4,80
EURONORM	3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	3,40
EURONORM	4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	3,40
EURONORM	5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	3,40
EURONORM	6-55	Faltversuch für Stahl	3,40
EURONORM	7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	3,40
EURONORM	8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	3,40
EURONORM	9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	3,40
EURONORM	11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	4,10
EURONORM	12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM	13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM	14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	3,40
EURONORM	15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	3,40
EURONORM	16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	4,10
EURONORM	17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	8,80
EURONORM	18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	3,40
EURONORM	19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	3,40
(*) EURONORM	20-74	Begriffsbestimmung und Einteilung der Stahlsorten, 2. Auflage	4,80
EURONORM	21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	3,40
EURONORM	22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	4,10
EURONORM	23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	7,40
EURONORM	24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	10,20
(*) EURONORM	27-74	Kurzbenennung von Stählen, 3. Auflage	6,80
EURONORM	28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,80
EURONORM	29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	4,80
EURONORM	30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	5,40
EURONORM	31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40

EURONORM	33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	4,10
EURONORM	34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM	37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM	38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM	40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM	41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	3,40
EURONORM	42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM	43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	3,40
EURONORM	46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	6,10
EURONORM	48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM	49-72	Rauheitsmessungen an kaltgewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug	3,40
EURONORM	50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	4,80
EURONORM	51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM	52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	45,30
EURONORM	53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen.	3,40
EURONORM	54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	3,40
EURONORM	55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	3,40
EURONORM	56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	3,40
EURONORM	57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl.	3,40
EURONORM	58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM	59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM	60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM	61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	3,40
EURONORM	65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	3,40
EURONORM	66-67	Warmgewalzter Halbrundstahl und Flachhalbrundstahl	3,40
EURONORM	67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl.	3,40
EURONORM	70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM	74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften	5,40
EURONORM	78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen	3,40
EURONORM	79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	4,80
EURONORM	80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	14,80
EURONORM	84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	12,00
EURONORM	85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	5,40
EURONORM	86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	9,50
EURONORM	87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	12,00
EURONORM	88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	10,20
EURONORM	89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	6,10

EURONORM 90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	4,80
EURONORM 91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen . .	3,40
(*) EURONORM 92-75	Warmgewalzter Flachstahl für Blattfedern	3,40
EURONORM 93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 94-73	Wälzlagerstähle — Gütevorschriften	3,40
EURONORM 98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	17,60
EURONORM 104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen . . .	3,40
EURONORM 105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	3,40
EURONORM 106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	9,50
(*) EURONORM 107-75	Kornorientiertes Elektroblech und -band	13,30
EURONORM 108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	6,10
(*) EURONORM 111-77	Kontinuierlich warmgewalztes Blech und Band ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,20
EURONORM 113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle (Blatt 1 bis Blatt 3)	12,00
EURONORM 114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss)	3,40
EURONORM 116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	3,40
(*) EURONORM 117-75	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Rockwell (Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*) EURONORM 118-75	Verfahren zur Ermittlung der magnetischen Eigenschaften von Elektroblech und -band in 25-cm-Epsteinrahmen	9,50
EURONORM 119-74	Kaltstauch- und Kaltfließpreßstähle (Blatt 1 bis Blatt 5) — Gütevorschriften	24,00
EURONORM 120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	3,40
EURONORM 121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	3,40
(*) EURONORM 122-75	Untersuchung von Härteprüfgeräten mit Eindringtiefen-Meßeinrichtung (Härteprüfung nach Rockwell, Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*) EURONORM 123-75	Versuche bei hoher Temperatur — Zeitstandversuch an Stahl	6,80
(*) EURONORM 129-76	Blech und Band aus nickellegierten Stählen für die Verwendung bei tiefen Temperaturen — Gütevorschriften	10,10
(*) EURONORM 130-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,40
(*) EURONORM 131-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	3,40

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar:

in der Bundesrepublik Deutschland:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 4-10, 1 Berlin 30

in Belgien und Luxemburg:

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Dänemark:

Dansk Standardiseringsråd
Aurehøjvej 12, DK-2900 Hellerup

in Frankreich:

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris

in Irland:

Institute for Industrial Research and Standards,
Ballymun Road, Dublin 9

in Italien:

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden:

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Polakweg 5, Rijswijk (ZH)

im Vereinigten Königreich:

British Standards Institution (BSI), 2 Park Street,
London W1A 2BS

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003, Luxemburg 1, zu wenden.